

Regierungsrat

Luzern, 20. Februar 2024

ANTWORT AUF ANFRAGE

A 74

Nummer: A 74 Protokoll-Nr.: 158

Eröffnet: 23.10.2023 / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Anfrage Roos Guido und Mit. über die Umsetzung des Waldgesetzes im Kanton Luzern

Frage 1: Wie viele nichtforstliche Bauten und Anlagen existieren im Kanton Luzern?

Nichtforstliche Bauten und Anlagen im Wald benötigen im Grundsatz eine Rodungsbewilligung, werden damit aus dem Waldareal entlassen und fallen nicht mehr unter die Bestimmungen der Waldgesetzgebung. Bei nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald, die keiner Rodungsbewilligung bedürfen, ist der zustimmende Entscheid der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) erforderlich (§ 12 Abs. 2 Kantonales Waldgesetz [KWaG]). Keiner Rodungsbewilligung bedürfen nichtforstliche Kleinbauten und -anlagen, die wegen ihrer Grösse und ihrer Bauweise die Waldfunktionen und die Waldbewirtschaftung nicht wesentlich beeinträchtigen, wie erdverlegte Leitungen von geringem Durchmesser, kleine Wasserreservoire, Kleinantennenanlagen, Sport- und Lehrpfade sowie Feuerstellen und Rastplätze. Solche nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen dürfen im Wald nur erstellt oder geändert werden, wenn überwiegende sachliche Gründe für den Standort im Wald sprechen (§ 7 Kantonale Waldverordnung [KWaV]). Ebenfalls keiner Rodungsbewilligung bedürfen öffentliche Bauten (§ 8 KWaV) und Jagdhütten (§ 9 KWaV) mit einer beschränkten Dimensionierung und Ausstatung sowie definierten Zweckbestimmung. Diese Einrichtungen sind auch baubewilligungspflichtig.

Bei den nichtforstlichen Bauten und Anlagen im Wald, wie sie in der Anfrage erwähnt werden, ist von nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen im Wald gemäss § 12 Absatz 2 KWaG auszugehen. Weder der Kanton noch die Gemeinden führen ein Inventar über solche nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen. Im Weiteren bestehen teilweise altrechtliche Bauten sowie einfache waldpädagogische Einrichtungen (z. B. Versammlungsplatz mit Feuerstelle, «Waldsofa»), die mit dem Einverständnis der Waldeigentümerschaft, der örtlichen Jagdgesellschaft und des Revierförsters erstellt werden dürfen.

Frage 2: Für wie viele dieser nichtforstlichen Bauten und Anlagen wurden Bewilligungen bei der zuständigen Dienststelle eingeholt?

Die Dienststelle lawa bewilligt jährlich durchschnittlich 50 Vorhaben zu nichtforstlichen Kleinbauten und -anlagen. In Bezug auf mindestens 20 illegale Objekte, die im Rahmen der Aufsichtstätigkeit entdeckt oder von Dritten gemeldet werden, wird der rechtmässige Zustand in einem Administrativ- oder Verfügungsverfahren wiederhergestellt. Deutlich mehr nicht bewilligungsfähige Objekte werden auf dem Weg der Verständigung im Rahmen der Beratungstätigkeit seitens Forstdienst zurückgebaut.

Frage 3: Wie schätzt der Regierungsrat die Situation betreffend das illegale Befahren des Luzerner Waldes durch Velofahrende ein?

Biken ist im Wald nur auf Waldstrassen, befestigten Waldwegen und markierten Pisten erlaubt. Bikerinnen und Biker, die abseits der zulässigen Wege unterwegs sind, verstossen gegen die Vorschriften des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG). Wir verweisen dazu auf unsere Ausführungen in der Stellungnahme zum Postulat P 437 Kurmann Michael und Mit über Regulierung und Sensibilisierung rund ums Biken. Die Umsetzung der wald- und baurechtlichen Bestimmungen seitens Kanton und – soweit es Bauten und Anlagen betrifft – seitens Gemeinden erfolgt angemessen mit den vorhandenen Ressourcen und verfolgt einen breiten Ansatz mittels Sensibilisierung, Begleitung von Planungen, Kontrollen in sensiblen Gebieten sowie Wiederherstellungen von neuen illegalen Anlagen. Ein rein repressiver Ansatz wäre angesichts der Diskrepanz zwischen dem breiten Bedürfnis nach Mountainbike-Wegen im Wald und dem dazu kaum vorhandenen legalen Angebot nicht zielführend und würde an seine Grenzen stossen. Mittels übergeordneter Planung soll die Situation auch im Wald weiter verbessert werden. So erarbeitet die Fachstelle Fuss- und Veloverkehr der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) unter Mitwirkung weiterer kantonaler Dienststellen und der regionalen Entwicklungsträger (RET) sowie von Verbänden im Rahmen des neuen nationalen Veloweggesetzes (seit Januar 2023 in Kraft) eine kantonale Strategie Mountainbike-Lenkung. Die Strategie klärt Grundsatzthemen im Bereich der zukünftigen Mountainbike-Entwicklung in unserem Kanton und zeigt die allgemeine Stossrichtung in Form eines Zielbilds 2035. Der Bund fordert von den Kantonen nebst der Velonetzplanung für den Alltag eine Netzplanung im Bereich der Freizeit, inklusive der Mountainbike-Planung. Ebenso wird die kantonale Anschlussgesetzgebung zum nationalen Veloweggesetzes vorbereitet. Dieses Vorgehen stimmt mit dem erheblich erklärten Postulat P 437 überein.

Frage 4: Welche Auswirkungen hat die Nicht-Umsetzung des Kantonalen Waldgesetzes auf die Natur (Pflanzen- und Tierwelt) und auf die Bewirtschaftung der Wälder?

An den Wald werden vielfältige und zum Teil widersprüchliche Ansprüche gestellt. Der Aufenthalt in der Natur und Bewegung an der frischen Luft sind gesund, die grosse Bedeutung der Erholungsnutzung für die Bevölkerung ist anerkannt, doch die Störungen erfordern gezielte Lenkungsmassnahmen. Dazu schafft der neue Waldentwicklungsplan (WEP) mittels aktualisierten Vorrangflächen und einheitlichen Vorgaben für Veranstaltungen im Wald den Rahmen für ausgewogene Lösungen (vgl. auch Antworten auf die Fragen 3 und 6). Dieses Vorgehen zur Entflechtung der Interessen von Schutz und Nutzung und – wo nötig – der Definition von Vorrangfunktionen folgt klar den rechtlichen Vorgaben und entspricht auch der Strategie gemäss Planungsbericht Biodiversität im Umgang mit Störungen und dem Wunsch zum Erhalt störungsarmer Räume.

Frage 5: Wie wirkt sich die (illegale) Freizeitnutzung des Waldes auf die Verbisssituation im Wald aus?

Die Frage, wie sich die intensive Freizeitnutzung des Waldes auf die Verbiss-Situation im Wald auswirkt, wird zurzeit in wissenschaftlichen Studien in mehreren Kantonen untersucht. Es werden standörtliche, saisonale und tageszeitliche sowie artspezifische Einflussfaktoren auf das Bewegungs- und Äsungsverhalten von Paarhufern beleuchtet. Die bisherigen Grundlagen basieren auf kleinen Stichproben oder haben nur Teilaspekte untersucht und zeigen unterschiedliche Auswirkungen. Die weiteren Ergebnisse werden, sobald bekannt, von den kantonalen Fachstellen und interkantonalen Konferenzen im Bereich Wald, Jagd und Wildtiere ausgewertet und daraus Folgerungen abgeleitet.

Zum Thema Wildverbiss verweisen wir im Übrigen auf unsere Stellungnahme zum <u>Postulat</u> <u>P 41</u> Amrein Ruedi und Mit. über die Prüfung von Massnahmen zur Reduktion des Wilddruckes zum Schutze einer nachhaltigen Waldentwicklung.

Frage 6: Besteht aus Sicht des Regierungsrates bezüglich der «Freizeitnutzung» des Waldes politischer Handlungsbedarf?

Im <u>Waldentwicklungsplan (WEP)</u> Kanton Luzern, den unser Rat erlassen hat und der seit Januar 2023 in Kraft ist, sind verschiedene Anpassungen eingeflossen, um die zunehmende Erholungsnutzung des Waldes und damit verbundene Störungen von Wildtieren zu kanalisieren sowie Konflikte mit der Waldbewirtschaftung zu reduzieren.

Die Gebiete mit Wildvorrang, in welchen grundsätzlich keine neue Erholungsinfrastruktur angelegt und keine bewilligungspflichtigen Veranstaltungen durchgeführt werden dürfen, wurden in der Anzahl und Fläche wesentlich vergrössert und betragen aktuell 41 Prozent der Luzerner Waldfläche (zuvor 36 Prozent). In diesen Gebieten sind die Störungen durch Erholungssuchende gering zu halten. Bei Bedarf können die Gemeinden im Rahmen der Zonenplanung Wildruhezonen festlegen und den Zugang zu diesen Gebieten beschränken. In den WEP-Themenblättern Nr. 7 «Kommunikation und Besucherlenkung», Nr. 8 «Lenkung mittels Mountainbike-Wegen im Wald» sowie Nr. 9 «Schutz des Waldes vor Abfall und illegalen Bauten» sind der Handlungsbedarf und die Zuständigkeiten konkret aufgeführt. Die weitere Umsetzung ist eine Daueraufgabe, die im Rahmen der beschränkt zur Verfügung stehenden Ressourcen angemessen wahrgenommen wird. Eine enge Zusammenarbeit mit den Gemeinden im baurechtlichen Vollzug ist bereits etabliert. Angesichts dieser Massnahmen und der sich in Ausarbeitung befindenden kantonalen Strategie Mountainbike-Lenkung besteht aus unserer Sicht kein politischer Handlungsbedarf.

Frage 7: Wie gedenkt der Regierungsrat das Defizit im Rechtsvollzug des Kantonalen Waldgesetzes zu schliessen?

Wie bereits ausgeführt, erfolgt der Rechtsvollzug in wald- und baurechtlicher Hinsicht angemessen. Wir verweisen auf unsere Antworten zu den Fragen 3 und 6.